



„Margarete von Wrangell-Programm“ – Richtlinien zur Antragstellung –

1. **Ausschreibung:** Das Programm wird für Wissenschaftlerinnen an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg ausgeschrieben. Ziel des Programms ist es, besonders qualifizierte promovierte Wissenschaftlerinnen zu ermutigen und materiell in die Lage zu versetzen, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind Frauen, die eine Hochschulprofessur anstreben, die Promotion mit einem besonders guten Ergebnis abgeschlossen haben und sich in der frühen Qualifizierungsphase im Anschluss an die Promotion befinden. Es können nur Wissenschaftlerinnen gefördert werden, die ihr Qualifizierungsvorhaben an einer der unter 1. genannten Hochschule des Landes durchführen wollen und dort nicht unbefristet beschäftigt sind oder unbefristet beschäftigt waren.

Inhaberinnen von Junior- oder Tenure Track-Professuren (W1) sind antragsberechtigt, solange sie sich noch in einer frühen Qualifizierungsphase befinden.

3. **Förderung:** Die Förderung erfolgt im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach TV-L E 13 und beginnt im dritten Quartal 2021. Die Förderung ist in der Regel auf insgesamt maximal fünf Jahre – drei Jahre durch das Wissenschaftsministerium (MWK) sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule – begrenzt. Für Medizinerinnen gelten besondere Regelungen (siehe Ziffer 8: „Regelung für Anträge von Medizinerinnen“). Voraussetzung für die Weiterförderung durch die Hochschule ist, dass der Erfolg der bisherigen Förderung durch ein positives Zwischengutachten des bzw. der betreuenden Hochschullehrenden bescheinigt wird und der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungsvorhabens zu erwarten ist.
4. **Aufgaben und Pflichten:** Mit der Annahme der Förderung ist die Verpflichtung verbunden, die volle Arbeitskraft auf das Qualifizierungsvorhaben zu konzentrieren. Außerdem ist zum Erwerb der Lehrqualifikation eine Lehrverpflichtung von durchschnittlich vier Semesterwochenstunden im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät zu übernehmen. Die Geförderten sind in Prüfungsverfahren zu beteiligen. Sie sind zur Betreuung und Bewertung von Studienabschlussarbeiten berechtigt und haben das Recht, an Promotionsvorhaben als Betreuerin und Prüferin beteiligt zu sein. Hinzu kommt die Pflicht zur Teilnahme an den im Margarete von Wrangell-Programm angebotenen Fortbildungsveranstaltungen und Netzwerktreffen. Jährlich ist ein standardisierter Zwischenbericht zu erstellen. Nach Abschluss der Förderung durch das MWK ist ein Bericht vorzulegen. Zwei Monate nach Beendigung der gesamten Förderung (durch das MWK und die Hochschule) ist ein Abschlussbericht über den erreichten Stand des Qualifizierungsvorhabens, die abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die besuchten Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Konferenzen, sowie eine Liste der Veröffentlichungen vorzulegen.

Das MWK geht davon aus, dass die mit Landesmitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Messen, Internetauftritten, Plakaten, Broschüren - ist das Logo des MWK mit dem Zusatz „Finanziert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo des Wissenschaftsministeriums kann auf der Internetseite (www.mwk.baden-wuerttemberg.de) unter „Service intern“ unter Verwendung des Benutzernamens: „mwkbw“ und des Passwortes: „logos“ abgerufen werden.

5. **Antragstellung:** Förderanträge sind ausschließlich über die Hochschulleitungen zu stellen. Die Förderanträge müssen deshalb von den Bewerberinnen rechtzeitig bei den Fakultäten eingereicht werden und sind von diesen über die Hochschulleitung bis zum **30. September 2020** weiterzuleiten. Arbeits- oder personalrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Dienstvertrages sind von der Hochschule vor Antragstellung in eigener Verantwortung zu klären.
6. **Förderantrag:** Die über die Hochschulen einzureichenden Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:
 - a) ein Bewerbungsschreiben mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang der Wissenschaftlerin (tabellarischer Lebenslauf, Engagement in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung, Publikationsliste, amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde);
 - b) die Bestätigung der Fakultät über die Bereitschaft zur Unterstützung des Qualifikationsvorhabens;
 - c) die Erklärung des/ der zuständigen Dekans/ Dekanin zur Lehrbefugnis und Prüfungsberechtigung, insb. zu der Frage, ob das Recht zuerkannt wurde, Doktorandinnen und Doktoranden zur Promotion zu führen:
 - Der Antrag muss in jedem Fall ein Schreiben des Dekans bzw. der Dekanin mit einer Aussage zum aktuellen Verfahrensstand der Erteilung der Prüfungsberechtigung an die Wissenschaftlerin enthalten. Fehlt die Erklärung, nimmt der Antrag nicht am Auswahlverfahren teil.
 - Sollte die Prüfungsberechtigung nicht bereits bei der Antragstellung erteilt sein, hat die zuständige Fakultät innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der positiven Auswahlentscheidung (Eingangsstempel der Hochschule) gegenüber der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (LaKoG) zu bestätigen, dass und in welchem Umfang die Prüfungsberechtigung erteilt wurde. Das Datum der Beschlussfassung über die Erteilung der Prüfungsberechtigung ist in diesem Schreiben anzugeben. Erfolgt die Bestätigung nicht rechtzeitig, nimmt der Antrag nicht am weiteren Auswahlverfahren teil.
 - d) das von der Hochschule erstellte fakultäts- bzw. institutsbezogene Qualifizierungskonzept, das verbindliche Aussagen zu folgenden Fragen enthält:
 - organisatorische Zuordnung der Qualifikationsstelle,
 - wissenschaftliches Profil/ Zielsetzungen der qualifizierenden Fakultät / des qualifizierenden Instituts,
 - Infrastruktur, die der Wissenschaftlerin zur Verfügung gestellt wird,
 - Einsatzfelder der Wissenschaftlerin in
 - Lehre (Deputat in SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Verteilung auf Grund- und Hauptstudium, noch erforderliche Lehrleistung zur Erlangung der Lehrbefugnis),
 - Forschung (Beteiligung an Forschungsprojekten, eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten) und
 - Wissenschaftsmanagement (Übernahme von Aufgaben in Fakultät/Institut).
 - (nur bei Anträgen aus der Medizin!): Bestätigung der Fakultät über die Freistellung von klinischen Verpflichtungen bei Förderung (siehe Ziffer 8: „Regelung für Anträge von Medizinerinnen“)

- o Betreuung der Wissenschaftlerin durch Fakultät/Institut (Mentoringverhältnisse, Statusgespräche, Leistungskontrolle),
- o Zusage der zuständigen Fakultät, die Wissenschaftlerin auf ihrem Qualifizierungsweg tatkräftig zu unterstützen.

e) die Bestätigung der Hochschulleitung, dass eine Anschlussförderung von der Hochschule gewährleistet ist und aus arbeits- oder personalrechtlicher Sicht einer Beschäftigung über die insgesamt beantragte Förderdauer nichts entgegensteht;

f) ein Exposé des Qualifizierungsvorhabens sowie ein Bericht über den Stand der Vorarbeiten (ca. 10 Seiten DIN-A4, Schrift/-größe Arial 12, 1,5-zeilig), inklusive Zeitplan und allgemeinverständlicher Zusammenfassung (ca. ½ Seite), erste Vorarbeiten und die Berücksichtigung von Genderaspekten werden erwartet;

g) ein Fachgutachten zur Person und zum Qualifikationsvorhaben durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der antragstellenden Hochschule und ein weiteres externes Fachgutachten zum Vorhaben (durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer anderen Forschungseinrichtung);

h) den ausgefüllten Fragebogen der diesjährigen Ausschreibungsrunde, erhältlich bei der Hochschulverwaltung oder auf der Homepage des MWK unter <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/>.

Die Antragsunterlagen sind vollständig in der oben genannten Reihenfolge in 1-facher schriftlicher Ausfertigung (Originalsatz per Post an die LaKoG) und in elektronischer Fassung in einer zusammengeführten PDF-Datei an wrangell@mwk.bwl.de einzureichen.

Die antragstellenden Hochschulen werden gebeten, anhand der sich in der Anlage befindenden Excel-Übersicht die Angaben der Bewerberinnen ihrer Hochschule zusammenzufassen und der E-Mail mit den Antragsunterlagen beizufügen.

7. **Vergabekommission:** Die Auswahl erfolgt rein wissenschaftsgeleitet durch eine mit Professorinnen/Professoren besetzte Vergabekommission, die vom MWK berufen wird.

8. Regelung für Anträge von **Medizinerinnen**

- Bei Vorhaben für ein „**medizinisch-theoretisches Fach (ohne Facharztvoraussetzung)**“ ist die Geförderte von jeglichen Aufgaben in der (mittelbaren) klinischen Versorgung freizustellen, damit sich diese auf die Forschungstätigkeit konzentrieren kann. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Fakultät über die Freistellung beizufügen. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach TV-L E 13 (Näheres s. 3.).
- Bei Vorhaben in einem „**medizinisch-klinischen Fach (mit Facharztvoraussetzung)**“ werden 50% einer TV-Ä E I-Vollzeitstelle gefördert. Die Förderdauer verlängert sich dadurch auf sechs Jahre (drei Jahre durch das MWK und drei Jahre durch die jeweilige Hochschule). Aus der Projektplanung muss hervorgehen, wann die Freistellungszeiten genommen werden. Es wird der jeweiligen Wissenschaftlerin überlassen, ob die Freistellung (max. 50% der Vollzeitstelle nach TV-Ä E I) permanent oder blockweise genommen wird. Im jährlichen Zwischenbericht sind die Freistellungszeiten nachzuweisen.

9. **Informationsmöglichkeiten:** Interessentinnen können sich bei den Verwaltungen und der Gleichstellungsbeauftragten ihrer Hochschule und bei der LaKoG (kontakt@lakog.uni-stuttgart.de, Tel. 0711/685-82000) über das Margarete von Wrangell-Programm informieren. Die Ausschreibung, die Richtlinien und der Fragebogen stehen auch auf der Homepage des MWK unter <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen> zur Verfügung.